



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. März 2024

Nr. 2024-181 R-390-10 Interpellation Nora Sommer, Altdorf, zu Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 4. Oktober 2023 hat Landrätin Nora Sommer, Altdorf, zusammen mit Zweitunterzeichnerin Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, eine Interpellation «Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche» eingereicht.

Anlass für die Interpellation war die Mitte September 2023 erfolgte Veröffentlichung des Schlussberichts der Universität Zürich zum «Pilotprojekt Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts». In diesem Bericht, so die Interpellantinnen, werde aufgezeigt, dass in der katholischen Kirche über Jahrzehnte sexueller Missbrauch vor allem an Minderjährigen begangen wurde und es zu einer systematischen Vertuschung durch die Kirche kam. Gemäss den Interpellantinnen tragen der Kanton Uri und die Gemeinden Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen, die über Jahrzehnte im Auftrag der öffentlichen Hand von Repräsentantinnen und Repräsentanten der katholischen Kirche betreut wurden. Dazu richteten sie verschiedene Fragen an den Regierungsrat.

II. Vorbemerkung

Trotz weitgehender Säkularisierung gibt es in der Schweiz keine vollständige Trennung von Kirche und Staat. Die nähere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist laut Artikel 72 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Sache der Kantone.

In der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) werden die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche als Landeskirchen anerkannt (Art. 7 Abs. 1 KV). Sie sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 7 Abs. 2 KV). Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung selbstständig (Art. 8 Abs. 1 KV). Sie organisieren sich nach demokratischen Grundsätzen (Art. 8 Abs. 2 KV). Jede Landeskirche erlässt für sich ein Organisationsstatut, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist (Art. 8 Abs. 3 KV). Das Handeln der Landeskirchen untersteht der Rechtskontrolle des Kantons (Art. 8 Abs. 4 KV).

Grundsätzlich gelten für die Kirchgemeinden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GEG;

RB 1.1111) sinngemäss. Artikel 2 GEG wiederholt als Grundsatz, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig ordnen. Treten Ordnungswidrigkeiten auf, klärt der Kirchenrat die Angelegenheit ab. Er veranlasst im Rahmen seiner Zuständigkeit die notwendigen Massnahmen, die geeignet sind, den festgestellten Missstand zu beheben; fehlt ihm die Zuständigkeit, wendet er sich an das zuständige Organ (Art. 67 Abs. 1 GEG). Der Kirchenrat kann Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV [RB 2.2345]; Art. 67 Abs. 2 GEG).

Wenn vom Selbstbestimmungsrecht der anerkannten Kirchen die Rede ist, so gilt diese immer nur im Umfang der ihnen vom Staat zugestandenen Autonomie. Die Beschränkung dieser Autonomie ergibt sich ganz allgemein aus dem öffentlichen Recht. Dazu zählt die Beachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien und der schweizerischen Rechtsordnung.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 Abs. 1 BV). Die Strafrechtsgesetzgebung gilt generell. Strafverfolgung und Strafvollzug wiederum sind Sache der Kantone (Art. 123 Abs. 2 BV). Die Delikte gegen die sexuelle Integrität sind in den Artikeln 187 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) geregelt. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), mit Abhängigen (Art. 188 StGB) sowie sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) oder Vergewaltigung (Art. 190 StGB) sind Offizialdelikte. Ohne Anhaltspunkte können die staatlichen Organe indes keine Untersuchungen einleiten. Taten, die Jahre zurückliegen und systematisch unter den Tisch gekehrt wurden, lassen sich generell nur schwer oder gar nicht nachweisen. Hinzu kommt, dass Strafverfahren für die Opfer belastend oder sogar traumatisierend sind, weshalb sie oft auf eine Anzeige verzichten. Da in der Schweiz keine allgemeine Melde- oder Anzeigepflicht gilt, macht sich in aller Regel auch nicht strafbar, wer von einem sexuellen Missbrauch erfährt, diesen aber nicht anzeigt. Es dürfte deshalb schwierig sein, Vertreterinnen und Vertreter der Kirche wegen «Unterlassungen» strafrechtlich zu belangen.

Für das Rechtsempfinden ist das zweifellos stossend, zumal das Ausmass der Mitte September 2023 im Rahmen der Studie der Universität Zürich bekannt gewordenen Übergriffe schockiert. Das Verhalten gegenüber den Betroffenen und die Vertuschung und Verschleierung der Taten durch die Kirche wiegen schwer. Die innerkirchlichen Verfahren dienen eher den Täterinnen und Tätern als den Betroffenen, indem sie die staatliche Strafjustiz aus dem Spiel hielten. Der Regierungsrat ist denn auch der Auffassung (im Übrigen im Einklang mit dem Churer Bischof Joseph Maria Bonnemain), dass die römisch-katholische Kirche ihre Fehler und Versäumnisse aufarbeiten muss. Die Opfer haben Anspruch auf Wahrheit. Zudem muss die Kirche Schritte in Richtung einer Präventionsstrategie unternehmen. Dazu gehört etwa ein Meldesystem für Fehlverhalten im kirchlichen Umfeld, wie es die katholische Kirche in Zürich jüngst eingeführt hat. Wichtig ist auch, dass nicht die Kirche selbst, sondern unabhängige Personen und externe Expertinnen und Experten die Missbrauchsfälle untersuchen.

Bei all dem ist der Regierungsrat aber auch der Meinung, dass es weder zielführend noch angemessen ist, die Kirche und alle ihre Vertreterinnen und Vertreter von vornherein unter Generalverdacht zu stellen. Das wäre seinerseits ein Unrecht gegenüber all jenen integren Persönlichkeiten, die sich durch ihr Wirken als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche oder Angehöriger von Orden gerade in Uri immense Verdienste in der Seelsorge, im Schuldienst oder in der Arbeit mit Jugendorganisationen

erworben haben.

III. Antwort des Regierungsrats

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von Missbrauchsfällen, die Personen im Kanton Uri betreffen? Steht er mit allfälligen Opfern in Kontakt?*

Der Regierungsrat hat aktuell keine Kenntnis von Missbrauchsfällen im Umfeld der katholischen Kirche, die Personen im Kanton Uri betreffen. Bei der Staatsanwaltschaft sind bislang keine solchen Verfahren hängig. Auch aus der von den Interpellantinnen erwähnten Pilotstudie sind keine Fälle in Uri bekannt. Der Regierungsrat steht auch nicht in Kontakt mit allfälligen Opfern.

2. *Wie wird sichergestellt, dass im Kanton Uri die sexuellen Missbräuche durch die katholische Kirche unabhängig untersucht und entsprechend geahndet werden? Werden dazu sämtliche notwendigen Akten zur Verfügung gestellt?*

Sexuelle Handlungen mit Kindern, mit Abhängigen sowie sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung sind Offizialdelikte. Strafverfolgung und Strafvollzug sind Sache der Kantone beziehungsweise der staatlichen Behörden, also nicht der Kirchen. Damit sind eine unabhängige Untersuchung und Ahndung prinzipiell gegeben - inklusive Einforderung aller relevanten Akten. Im Übrigen wurden mit der Erstellung der von den Interpellantinnen erwähnten Pilotstudie seitens der Kirche alle kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Organisationen verpflichtet, keine Akten zu vernichten und die Archive für die Untersuchung zu öffnen.

Allfällige Melde- oder Anzeigepflichten sind gesetzlich geregelt, so zum Beispiel in Artikel 302 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) für die Strafverfolgungsbehörden, in Artikel 38a VRPV für Behördenmitglieder und Angestellte sowie in Artikel 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111) für Personen mit Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufs. Melden Personen, die nach solchen Gesetzen meldepflichtig sind, ihnen bekannte Straftaten nicht, können sie sich unter Umständen beispielsweise wegen Begünstigung strafbar machen.

3. *Findet eine unabhängige Untersuchung des Zeitraums statt, in der katholische Priester an den Schulen unterrichtet haben (z.B. im Kollegium Karl Borromäus, heutige Kantonale Mittelschule oder in verschiedenen Gemeinden)?*

Die Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz, die Schweizerische Bischofskonferenz und die Vereinigung der Katholischen Ordensgemeinschaften (KOVOS) als Auftraggeberinnen der Pilotstudie haben einen Nachfolgeauftrag im finanziellen Umfang von 2,5 Millionen Franken erteilt. Damit lassen sich nun weitere Untersuchungen durchführen; diese werden auch die ehemaligen Ordensgemeinschaften im Kanton Uri betreffen. Der Schlussbericht wird 2027 erwartet. Auch und gerade mit Blick darauf strebt der Regierungsrat keine eigene Untersuchung im Sinn einer generellen Abklärung oder historischen Aufarbeitung an. Auch die Regierungen der anderen Kantone haben bislang darauf verzichtet, in Ergänzung der laufenden (gesamtschweizerischen) Forschungsarbeit der Universität Zürich eigene Studien in Auftrag zu geben.

Eine Untersuchung im strafrechtlichen Sinn müsste auf konkreten Anhaltspunkten beziehungsweise Anzeigen gründen. Ohne einen konkretisierten Tatverdacht können staatliche Organe kein Strafverfahren eröffnen.

4. *Das Kinderheim Uri (heute Stiftung Papilio) hat Jahrzehnte im Auftrag von Kanton und Gemeinden Kinder betreut. Gibt es dazu eine Aufarbeitung allfälliger Missbrauchsfälle?*

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons (GSUD) hatte 2013 einen Bericht des Kantons Luzern über die Missbrauchsfälle in Luzerner Kinderheimen zum Anlass genommen, die Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Kinderheim Uri zwischen 1930 und den 1960er-Jahren näher zu beleuchten. In einer Umfrage bei den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden, den Urner Alters- und Pflegeheimen, den Urner Ärztinnen und Ärzten und ausgewählten Sozialdiensten wollte die GSUD in Erfahrung bringen, ob diesen Stellen Fälle von Missbrauch bekannt sind. Dabei ging es um Fälle, bei denen das damals übliche Mass an Strafen deutlich überschritten wurde.

Die Rückmeldungen der Befragten ergaben keine Hinweise auf systematische Misshandlung von Kindern im Kinderheim Uri. Vielmehr zeigte sich, dass sich ehemalige Heimkinder eher positiv über die Zeit im Kinderheim äusserten. Die Zeit im Kinderheim sei zwar entbehrungsreich und nicht einfach gewesen; systematische Missbräuche seien aber nicht vorgekommen. Diese Aussagen wurden auch vom ehemaligen Heimarzt Dr. med. Rolf Diethelm bestätigt. Aus seiner langjährigen Tätigkeit und auch aus Erfahrungen seines Vaters, der ebenfalls Heimarzt im Kinderheim Uri gewesen war, gebe es keinerlei Hinweise auf Missbräuche im Kinderheim.

Einzig eine Rückmeldung des Sohns eines ehemaligen Heimkinds lässt nicht ausschliessen, dass es auch im Kinderheim Uri in Einzelfällen zu Gewaltanwendungen über das damals übliche Mass hinaus gekommen ist. Diese Aussagen lassen sich aber nicht mehr überprüfen, da die betroffene Person verstorben ist.

Aufgrund dieser Befunde verzichtete der Regierungsrat auf eine weitergehende systematische Untersuchung zum Kinderheim Uri. Der Regierungsrat ist aber weiterhin offen für Rückmeldungen von ehemaligen Heimkindern oder deren Angehörigen.

5. *Auch die Jugendorganisationen Jungwacht, Blauring und Pfadi waren stark von der katholischen Kirche geprägt und sind es immer noch. Ist die Regierung bereit, im Zusammenhang mit diesen Organisationen, Abklärungen vorzunehmen?*

Abklärungen mit einzelnen Organisationen zu machen, selbst wenn diese eine kirchliche Prägung haben sollten, erachtet der Regierungsrat ohne das Vorliegen von konkreten Hinweisen auf allfällige Missbräuche als nicht verhältnismässig.

6. *Gibt es Kontakte der Regierung zur katholischen Kirche im Kanton Uri in Bezug auf diese Missbrauchsfälle? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, bei den katholischen Kirchgemeinden im Kanton Uri zu insistieren, auf Zahlungen an das Bistum Chur zu verzichten, solange die Missbrauchsfälle schweizweit nicht sauber aufgedeckt und geahndet werden?*

Der Regierungsrat und die Römisch-katholische Landeskirche Uri sind in regelmässigem Kontakt zu verschiedenen Themen. Zahlungen an das Bistum Chur (im Jahr 2024 sind es 4,69 Franken je Katholikin/Katholik) erfolgen nicht durch die Kirchgemeinden, sondern nur durch die Landeskirche. Die Gelder dienen der Ausbildung und gewissen überregionalen Aufgaben. Auf diesem Weg werden zum Beispiel auch die Missbrauchsstudie und die Entschädigung an Opfer mitfinanziert. Gerade der Bischof von Chur, Joseph Maria Bonnemain, ist ein Vorreiter in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch und sehr engagiert in der Prävention. Eine Kürzung der Mittel für das Bistum Chur würde den Prozess der positiven Veränderung erschweren. Ein allfälliges Insistieren bei der Landeskirche, auf Zahlungen an das Bistum Chur zu verzichten, lehnt der Regierungsrat somit ab, auch aus Gründen der Trennung von Kirche und Staat. In gleicher Weise handeln die Regierungen der anderen Kantone.

7. Gedenkt der Regierungsrat auf eine Teilnahme an offiziellen Anlässen der katholischen Kirche zu verzichten, so lange die Ermittlungen laufen?

Obschon die bisher aufgedeckten Fälle erschreckend sind, sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, auf eine Teilnahme an offiziellen Anlässen der katholischen Kirche zu verzichten. Zum einen laufen aktuell keine Ermittlungen; zum anderen unterscheidet der Regierungsrat zwischen dem Fehlverhalten von einzelnen Vertreterinnen und Vertretern der Kirche einerseits und dem grossen aufrichtigen und integren Einsatz der grossen Mehrheit der für die Kirche arbeitenden Personen andererseits. Weiter ist die Kirche als Ganzes immer die Gemeinschaft der Gläubigen, also der gläubigen Menschen in Uri. Diesen wird am Ende die Ehre erwiesen, wenn der Regierungsrat an einem offiziellen Anlass der katholischen Kirche teilnimmt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

